

# **Eine normative Reflexion zum Verhältnis von ziviler und militärischer Friedens- und Sicherheitspolitik**

Klaus Ebeling

## **1 Vorbemerkung**

Auch im Ukrainekrieg droht die jedem Kriegsgeschehen immanente Gewaltdynamik alle Beteiligten zu überwältigen. Auf leidvolle Weise bekräftigt dies die bereits in der UN-Charta reflektierte Einsicht, dass Krieg generell kein legitimes Mittel der Politik mehr sein dürfe und stattdessen Gewaltprävention zu einer vorrangigen Aufgabe internationaler Politik werden müsse. Die Autorinnen und Autoren der Charta gingen dabei realpolitisch geerdet ans Werk; sie wussten um die Hindernisse und Widerstände, das Nötige möglich zu machen. Das ist heute – angesichts der regional wie global sich verändernden systemischen Konstellationen und der konfliktträchtig aufeinander bezogenen Handlungsbedingungen in den verschiedenen politischen

und gesellschaftlichen Kontexten – ebenso schwierig wie dringend geboten.

Das stellt auch die Kirchen – der Beitrag fokussiert hier auf die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) – vor Herausforderungen. Zwar prägt das Bemühen um differenzierte Urteile einen Großteil der Stellungnahmen, aber es gibt auch christliche Wortmeldungen, aktuell vor allem zum Krieg in der Ukraine, die auf Denkformen und Argumentationsmuster rekurrieren, die eine situationsgemäße Verknüpfung von Realitäts- und Möglichkeitssinn vereiteln. Der Beitrag reflektiert diese Problematik zunächst am Beispiel von drei allzu vertrauten Gegensatzthesen und versucht dann auf dem Wege komplementärer Differenzierungen eine Lösungsperspektive aufzuzeigen.

## 2 Zur Kritik normativer Dichotomien in friedensethischen Debatten

Wenn es um Wichtiges geht, und hier vor allem dann, wenn Fragen des existenziellen Selbstverständnisses berührt sind, werden aus Oder-Fragen schnell Entweder-Oder-Thesen. Bereits eine Debattendrift hin zu solcherart »klaren Alternativen«, »eindeutigen Bekenntnissen« etc. belastet jedoch die Arbeit an tragfähigen Problemlösungsstrategien, nicht zuletzt deshalb, weil – trotz rhetorischer Einblendung von Wegmetaphern – eben doch wesentlich positional, nicht prozessural gedacht wird.

*Leitbildalternative gerechter Frieden oder gerechter Krieg:*  
Die evangelische Denkschrift aus dem Jahre 2007 »Aus Gottes

Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen«<sup>1</sup> ist hinsichtlich ihrer normativen Grundlagen im EKD-Raum nach wie vor breit akzeptiert, ungeachtet dessen, dass sie angesichts der inzwischen dramatisch veränderten Kontexte auch korrektiv fortentwickelt werden muss. Weiterdenken und Grundlagenkritik lassen sich allerdings nicht immer eindeutig auseinanderhalten. Ein markantes Beispiel bietet die Synodenkundgebung der EKD von 2019 mit ihrem Bekenntnis zum »Weg der Gewaltfreiheit«:

»Die Erfahrung zeigt, dass Menschen, Gemeinschaften und Staaten in der Lage sind, Probleme und Konflikte in allen Bereichen des gesellschaftlichen und politischen Lebens auf konstruktive und gewaltfreie Weise zu bearbeiten. Es gibt erprobte Konzepte und Instrumente dafür, Wege aus Gewalt und Schuld zu finden, einander vor Gewalt zu schützen und Versöhnungsprozesse zu gestalten – in Friedenszeiten wie in Krisen- und Kriegszeiten. Auf dem Weg der Gerechtigkeit und des Friedens hören wir Gottes Ruf in die Gewaltfreiheit. Wir folgen Jesus, der Gewalt weder mit passiver Gleichgültigkeit noch mit gewaltsamer Aggression begegnet, sondern mit aktivem Gewaltverzicht. Dieser Weg transformiert Feindschaft und überwindet Gewalt, und er achtet die Würde aller Menschen, auch die von Gegnerinnen und Gegnern.«<sup>2</sup>

Verdeutlicht sie lediglich eine bereits »im Windschatten der innerkirchlichen Durchsetzung des Konzeptes des gerechten

1 EKD 2007.

2 EKD 2019.

Friedens [etablierte] Haltung, der zufolge der christliche Beitrag zur Friedensethik in einer Ablehnung wirklich aller Formen von militärischer Gewalt bestehe[n müsse]«<sup>3</sup>? Steht sie also für eine Haltung, die bereits in der Denkschrift angelegt ist, wenn diese davon spricht, dass »das moderne Völkerrecht [...] das Konzept des gerechten Kriegs aufgehoben« und »im Rahmen des Leitbilds vom gerechten Frieden [...] die Lehre vom *bellum iustum* keinen Platz mehr hat«<sup>4</sup> Oder steckt dahinter doch eine Distanzierung von der Denkschrift, die mit Bezug auf Ernst-Otto Czempiel und seiner Formel vom Frieden als Prozess abnehmender Gewalt und zunehmender Gerechtigkeit<sup>5</sup> prozessethisch argumentiert? Deshalb bleiben für sie auch ungeachtet ihrer Distanzierung von »den überkommenen Rahmentheorien des gerechten Kriegs« deren moralische Prüfkriterien für legitimen Gewaltgebrauch relevant<sup>6</sup>. Im Synodenpapier fehlt dagegen dieser Bezug. Ganz darauf fokussiert, was sein soll, kommen gegenläufige Entwicklungen lediglich als noch nicht beseitigte Hindernisse in den Blick. Für die einsinnig teleologische und zudem dichotomisch strukturierte Perspektive bleibt letztthin unerträglich, dass das, was man selbst ablehnt, von durchaus nicht wenigen Akteuren stabil akzeptiert oder gar gewollt wird: die

3 Leonhardt 2023: 14.

4 EKD 2007: Ziff. 102.

5 EKD 2007: Ziff. 80.

6 EKD 2007: Ziff. 99, 102.

auch gewaltsame Durchsetzung ihrer Interessen, ihrer Ordnungs- und Wertvorstellungen.

*Handlungsalternative zivil oder militärisch:* In diesem gedanklichen Kontext wird aus einer moralisch triftig begründbaren Auszeichnung ziviler Konfliktbearbeitung<sup>7</sup> allzu schnell die – auch moralisch problematische – unterkomplexe Disjunktion »zivil oder militärisch«. Auf friedensethischer Ebene führt das dann in der Regel zu einer Vernachlässigung militäretischer Fragestellungen. Dabei ist es um einer effektiven gewaltaversiven Politik willen unverzichtbar, diese in friedensethische Konzeptionen zu integrieren. Darauf verweist auch der jüngste Debattenbeitrag der evangelischen Militärseelsorge:

»Auch aus theologischer Perspektive ist es notwendig, sich eingehend damit zu beschäftigen, welche Logiken und Standardprozeduren innerhalb militärischer Operationen greifen. [...] Mehr Klarheit im Blick auf diese Abläufe könnte in der friedensethischen Reflexion auch verdeutlichen, was Einzelne entscheiden und was nicht. Auf diese Art könnte auch erfasst werden, von welchen operativen Zielvorstellungen der Einsatz von Waffen welcher Art getragen ist – im Verband mit anderen, eher offensiv, eher defensiv? Darüber wäre ein schärferes Bild militärischer und an Sicherheitsfragen orientierter Logik zu gewinnen. Zudem ließen sich ethische Anfragen viel passgenauer und mit mehr Aussicht auf Gehör in die Diskurse einspeisen.«<sup>8</sup>

7 EKD 2007: Ziff. 170–174.

8 EKA 2023: 51; vgl. auch Ebeling 2006.

Befürchtungen, die intensive Beschäftigung mit dem Militär könnte einer Vernachlässigung der Potenziale zivilen Friedenshandelns Vorschub leisten, sind freilich ernst zu nehmen.<sup>9</sup> Man denke nur an manche doch sehr aufs Militärische fixierte Forderungen im Zusammenhang der Diskussionen über die gebotene Unterstützung der Ukraine, übrigens sowohl in moralisch überspannten wie in moralisch weitgehend abgereicherten Varianten.

Prinzipialalternative Friedenslogik oder Sicherheitslogik: Bisweilen ist die Zusage umfassender Waffenhilfe für die Ukraine als längst überfällige Wende zu einem sicherheitspolitischen Realismus gelesen worden, von anderen dagegen als Abkehr von den Idealen der Entspannungspolitik oder gar als verräterische Konversion vom Pazifismus zu einem Menschenrechtsbellizismus.<sup>10</sup> Gemeinsam ist vielen dieser Bewertungen das dichotomische Denk- und Argumentationsmuster, als müsse man sich entweder für eine Logik des Friedens (sprich: Dialog und Kooperation) oder für eine Logik der Sicherheit (sprich: Abschreckung und Selbstbehauptung) entscheiden. Auf den Irrweg zu radikal gegensätzlichen Positionierungen dieser Art geraten allerdings leicht auch bereits jene konkurrenzlogisch arrangierten Auseinandersetzungen in Politik und Medien, bei denen die Beteiligten nur noch auf die wirkungsvolle Profilierung der eigenen Position bedacht sind. Solange das auf breit konsentiertem Fundament geschieht, kann es die Klärung strittiger Fragen ja durchaus vo-

9 Vgl. u.a. Habermas 2022.

10 Vgl. u.a. Vollmer 2022.

rantreiben. Problematisch wird es dagegen, wo dieses Fundament selbst infrage steht, wo Streitkultur sich im distanzfähigen Engagement für die eigene Sache, besonders im reflektierten Umgang mit Unsicherheit und Nicht-Wissen zu bewähren hat. Aber – diese Frage ist nun zu stellen: Muss die Gegenüberstellung von Friedens- und Sicherheitslogik unweigerlich zu Entweder-oder-Entscheidungen führen? Meines Erachtens ist das nicht nötig. Beide Begriffe indizieren zwar durchaus gegenläufige, aber dennoch nicht zwingend gegensätzliche Formen politischer und gesellschaftlicher Problembewältigung. Zwar ist die Semantik des Friedens durchweg offensiv sozial und inklusiv ausgerichtet, die der Sicherheit eher defensiv auf Gefahrenabwehr und Risikomanagement fokussiert, aber zu bewältigen sind doch konkret jeweils beide komplementäre Aufgabenstellungen. Genau darin zeigt sich die Tiefenstruktur unserer menschlichen Lebensform als endlicher Freiheit: Das Leben, das wir zu führen haben, ist zum einen zwischen den Polen Sein und Können, zum anderen zwischen Wollen und Sollen eingespannt. Und dabei begleitet uns fortlaufend auch die moralische Aufgabe, füreinander öffnende Anerkennung und gegeneinander abgrenzende Selbstsorge lebensfreundlich auszubalancieren.<sup>11</sup> Die folgende Überlegung annonciert eine ihr dienliche Perspektive.

11 Ebeling 2020.

### 3 Zur Perspektive einer prinzipiengeleiteten Pragmatik der Friedensethik

Mir ist durchaus bewusst, dass diese Perspektive im gegebenen Rahmen lediglich mittels einiger Richtungsanzeigen grob umrissen werden kann. Sie sind aber hoffentlich dennoch geeignet, für die präferierte Erwägungsart zu interessieren.

*Pragmatische Prinzipienleitung:* Wer an der Lösung praktischer Probleme interessiert ist, sollte sich davor hüten, Top-down- oder Bottom-up-Verfahren gegeneinander auszuspielen. Das gilt in ähnlicher Weise auch für die ethische Urteilsbildung. Auch hier wäre es unangemessen, sie als Bewegung vom Allgemeinen zum Besonderen bzw. in umgekehrter Richtung zu konzipieren oder sie als einsinnig starre Abfolge von Zweckbestimmung und Mittelwahl bzw. von Zielklärung und Wegbeschreibung zu betrachten. Überzeugende Antworten lassen sich hier eher im Ausgang von weithin geteilten lebensweltlichen Orientierungen, moralischen Überzeugungen sowie von (zumindest deklaratorisch) konsentierten rechtlichen und politischen Vereinbarungen etc. entwickeln: indem auf der Basis bislang erreichter Ergebnisse der Verschränkung von Norm- und Sachwissen dann im Hin- und Hergang zwischen empirischer Analyse und normativer Reflexion fortlaufend situationsgemäße Korrekturarbeit geleistet wird. Ob sich freilich hinreichend viele wirkmächtige Akteure beharrlich dafür engagieren werden, lässt sich mit Fug und Recht bezweifeln. Eine ermutigende Perspektive könnte sich jedoch, ganz pragmatisch gedacht, aus den komplex verwobenen Problemlagen ergeben, die die Lebens-



grundlagen unserer Zivilisation bedrohen und die kein noch so mächtiger Akteur allein bewältigen kann: Problemlösungskompetenz verlangt hier mehr denn je neben profundem Sachwissen verlässliche Kooperationsintelligenz, die schwerlich ohne die Verständigung auch über moralisch-normative Aspekte der Zusammenarbeit (u.a. hinsichtlich Zielpräferenzen und Mittelverantwortung) auskommt.

Wegen der zentralen Stellung des Menschenrechtsdiskurses im Kontext dieser (moral-)pragmatischen Überlegungen möchte ich noch einen ergänzenden Hinweis anfügen: Er rekurriert auf die empirisch fundierte These von Thorsten Bonacker und André Brodicz, derzufolge sich in den internationalen Beziehungen die integrative Kraft normativer Orientierungen darin erweist, dass Kontrahenten sich auf sie als Dasselbe beziehen können, konkretisiert: auf dasselbe Menschenrecht, und zwar ohne darin übereinzustimmen, was genau darunter zu verstehen ist: »[D]er unterschiedliche Bezug auf das Dasselbe stiftet erst Identität. [...] Deutungsoffenheit und nicht die genaue Fixierung der Bedeutung normativer Konzepte ist es, was integriert.«<sup>12</sup> (Am Rande sei vermerkt, dass die Rede von dem UN-Rechtssystem wie auch übertriebene Erwartungen an »Frieden durch Recht« in der EKD-Denkschrift von 2007 das zu verdrängen drohen.<sup>13</sup>)

*Kontextsensibler Universalismus:* Eine pragmatische Erwägungsart muss nicht, wie bisweilen befürchtet, eine Drift hin zu moralisch indifferentem Sowohl-als-auch freisetzen. Um

12 Bonacker/Brodicz 2001: 182.

13 EKA 2023: 40.

das für den hier thematisierten Zusammenhang zu verdeutlichen, ist das Komplementärverhältnis von Frieden und Sicherheit (wie das ihm zugrunde liegende Komplementärverhältnis von Anerkennung und Selbstsorge) durch eine Priorisierung von Anerkennung und (subsidiär<sup>14</sup>) Frieden explizit moralisch zu gewichten. Wobei mitzudenken ist, dass damit »nur« eine frie-  
densorientierte Transformation der Komplementarität, nicht deren Sprengung intendiert ist. Wenn zum Beispiel eine situa-  
tionsbezogene Erwägung bezüglich Frieden und Sicherheit zu dem Ergebnis kommt, dass Gewaltverzicht in eben dieser Situa-  
tion nicht als strikt befolgungsgültige Handlungsanweisung (die Verweigerung militärischer Nothilfe inklusive) zu verantwor-  
ten sei, so bleibt doch seine Ermöglichung politisch-ethisch verbindliches Handlungsziel.<sup>15</sup>

Die Idee der Anerkennung reflektiert auf den moralischen Kern der menschlichen Lebensform. Sie bringt zum Ausdruck, was die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und das deutsche Grundgesetz jeweils im ersten Artikel »Würde« nennen und was Immanuel Kants kategorischer Imperativ als unbedingte Pflicht adressiert:

»[H]andle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde.« Und: »Handle so, daß du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person

14 Höffe 1990a: 260ff.

15 Vgl. Ebeling 2022.

eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.«<sup>16</sup>

Für unseren Zusammenhang sind zwei Aspekte dieses Kantischen Moralitäts- und Moralverständnisses besonders hervorzuheben: Zum einen ist der kategorische Imperativ keine generell autarke Instanz der Normproduktion, sondern das basale Kriterium zur Beurteilung von lebenspraktisch konkreten, erfahrungsbedingten Maximen sowie der aus ihnen entwickelten normativen Ordnungen (mit ihren impliziten oder expliziten Stellungnahmen zum Verhältnis von Anerkennung und Selbstsorge bzw. von Frieden und Sicherheit): »Bestimmtheit der moralischen Vorgabe« und »Offenheit hinsichtlich der konkreten Praxis«<sup>17</sup> sind hier verbunden, ebenso Individualität und Universalität. Zum anderen formuliert die kategorische Aufforderung zur wechselseitigen Anerkennung als gleichberechtigt Freie einen herrschaftskritischen und dezidiert nicht-imperialistischen Geltungsanspruch und ist somit in höchstem Maße friedensrelevant. In seiner entlang kantischer Linien argumentierenden Politik-Theorie hat Rainer Forst das präzise dargelegt:

»Als einander gleichgestellte Autoritäten sind wir Gesetzgeber und Gesetzesunterworfenen zugleich, und es ist erstere Eigenschaft, auf

16 Kant 1968 [1783]: 421, 429.

17 Höffe 1990b: 549.

die der kantische Begriff der Würde zutrifft, mit den entsprechenden Rechten auf und Pflichten zur Rechtfertigung.«<sup>18</sup>

»Die Menschenrechte drücken die Ansprüche aus, ohne die Personen nicht in ihrem Status als Rechtfertigungssubjekte – prozedural und substanziell – gesichert sind. Solch[...] eine Konzeption ist universalistisch und kontextualistisch zugleich, denn sie bewahrt den universalistischen Charakter dieser Rechte ebenso wie die Idee ihrer diskursiven und autonomen politischen Bestimmung. Die Pointe liegt darin, dass die Menschenrechte einer bestimmten Grammatik der Gerechtigkeit und der Nichtbeherrschung folgen, die ethnozentrische Festlegungen dieser Rechte rundum zurückweist, seien sie solche, die der Westen sich anmaßt, oder solche, die nichtwestliche Machthaber sich anmaßen. Die Autorität der Festlegung diese Rechte liegt nur bei den Betroffenen bzw. Berechtigten selbst, die das grundlegende Recht haben, über die diese Rechte selbst fair und reziprok zu bestimmen. Das ist es, was Dissidenten wie Liu Xiaobo einfordern, und niemand hat das Recht, sie zu ›Außenseitern‹ oder Fremden zu erklären – oder für eigene Zwecke zu instrumentalisieren.«<sup>19</sup>

Dass Putins Herrschaftsanspruch über die sogenannte »russische Welt« und sein Kampf gegen die Menschen und Staaten, die dazu »nein« sagen, mit den vorgetragenen politisch-ethischen Überlegungen nicht zu vereinbaren sind, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Im Wortsinn unheimlich schwierig dagegen

18 Forst 2021: 163.

19 Forst 2011: 112.

bleibt es, seinem Regime durch moralpragmatisch rechtfertigbares Entscheiden und Handeln beizukommen: auf komplementär friedensorientierte und sicherheitsbewusste Weise, vorrangig mit zivilen, notgedrungen auch mit militärischen Mitteln.<sup>20</sup>

## Literatur

- Bonacker, Thorsten/Brodocz, André 2001: Im Namen der Menschenrechte. Zur symbolischen Integration der internationalen Gemeinschaft durch Normen. In: Zeitschrift für Internationale Beziehungen (Heft 2): 179–208.
- Ebeling, Klaus 2006: Militär und Ethik. Moral- und militärkritische Reflexionen zum Selbstverständnis der Bundeswehr. Stuttgart, Kohlhammer.
- Ebeling, Klaus 2020: Ambivalenzen im Konzept Friedenslogik. Eine friedens- und prozessethische Reflexion. In: Sicherheit und Frieden (3): 147–152.
- Ebeling, Klaus 2022: Der Krieg in der Ukraine – im Lichte des gerechten Friedens. In: Werkner, Ines-Jacqueline/Mayer, Lotta/Krüger, Madlen (Hg.): Wege aus dem Krieg in der Ukraine. Szenarien – Chancen – Risiken. Heidelberg, heiBOOKS: 69–81.
- Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) 2007: Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gütersloh, Gütersloher Verlagshaus.

20 Vgl. Ebeling 2022.

- Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) 2019: Auf dem Weg zu einer Kirche der Gerechtigkeit und Friedens. Kundgebung der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 6. Tagung. <https://ekd.de/kundgebung-ekd-synode-frieden-2019-516> (aufgerufen 06.11.2023).
- Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr (EKA) (Hg.) 2023: Maß des Möglichen. Perspektiven evangelischer Friedensethik angesichts des Krieges in der Ukraine. Ein Debattenbeitrag. [www.militaerseelsorge.de](http://www.militaerseelsorge.de) (aufgerufen 06.11.2023).
- Forst, Rainer 2011: Kritik der Rechtfertigungsverhältnisse. Perspektiven einer kritischen Theorie der Politik. Berlin, Suhrkamp.
- Forst, Rainer 2021: Die noumenale Republik. Kritischer Konstruktivismus nach Kant. Berlin, Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen 2022: Krieg und Empörung. In: Süddeutsche Zeitung vom 29.04.2022: 12–13.
- Höffe, Otfried 1990a: Kategorische Rechtsprinzipien. Ein Kontrapunkt der Moderne. Frankfurt a.M., Suhrkamp.
- Höffe, Otfried 1990b: Universalistische Ethik und Urteilskraft: ein aristotelischer Blick auf Kant. In: Zeitschrift für philosophische Forschung, Band 44 (4): 537–563.
- Kant, Immanuel 1968 [1783]: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. In: Kants Werke. Akademie-Textausgabe, Band IV. Berlin, Walter de Gruyter.
- Leonhardt, Rochus 2023: Einleitung. In: Gerhardt, Volker/Leonhardt, Rochus/Wischmeyer, Johannes (Hg.): Friedensethik in Kriegszeiten. Leipzig, Evangelische Verlagsanstalt: 7–18.

Vollmer, Antje (im Streitgespräch mit Jamila Schäfer) 2022:  
Damit wird für mich die grüne Seele verraten. In: Süddeutsche Zeitung vom 14./15.05.2022: 9.